

Das schweizerische Bundesgericht

Autor(en): **Krenn, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift**

Band (Jahr): **10 (1906)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-571621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das schweizerische Bundesgericht.

Nachdruck verboten.

Mit einundzwanzig Abbildungen.

Das schweizerische Bundesgericht datiert in seiner heutigen Form aus der Annahme der revidierten Bundesverfassung von 1874, in der es als ständige Institution mit festem Sitz erklärt wurde. Die eigentliche Gründung erfolgte aber bereits durch die erste Bundesverfassung von 1848, und als weitere Vorläufer sind die Schiedsgerichte zu betrachten, die der Landammann der Schweiz (Restaurationsperiode), in seiner Eigenschaft als Vermittler, ernennen konnte.

Das erste Bundesgericht hatte keinen stehenden Sitz, sondern, während die ordentlichen Jahressitzungen in Bern stattfanden, konnten die außerordentlichen vom Präsidenten nach Bedürfnis verlegt werden. Während heute die Mitglieder des Bundesgerichtes auf eine bestimmte Reihe von Jahren gewählt werden, also Berufsrichter geworden sind, trat das Bundesgericht damals, gleich den Geschwornen, mit jeder Sitzung neu in Funktion. Die neue Organisation schuf das Bundesgericht zu einer ständigen Behörde, bestimmte ihm einen festen Sitz (Lausanne) und erweiterte seine Kompetenzen.

Nach seiner heutigen Organisation besteht das Bundesgericht aus neunzehn Mitgliedern und neun Ersatzmännern nebst einer Kanzlei aus drei Gerichtsschreibern, drei Sekretären und einem Archivar. Das Gericht zerfällt in zwei Abteilungen von je acht Mitgliedern: eine für die Zivil- und eine für die Strafrechtspflege, sowie in eine Schuldbetreibungs- und Konkurskammer von drei Mitgliedern. Daneben werden für die Strafrechtspflege aus den verschiedenen Mitgliedern eine Anklagekammer, eine Kriminalkammer, ein Strafgerichts- und ein Kassationsgerichtshof gebildet.

Die Geschäfte, über welche die einzelnen Abteilungen zu verhandeln haben, sind:

- a) für das Plenum: 1. Auslieferungsbegehren fremder Staaten. 2. Beschwerden gegen das Verfahren und die Entscheidungen der eidg. Schlichtungskommission in Expropriationsstreitigkeiten. 3. Eröffnung der Zwangsliquidation gegen Eisenbahnen und Emissionsbanken. 4. Alle Streitigkeiten, die nicht speziell einer Abteilung oder den Strafgerichtsbehörden zugewiesen sind.
- b) für die erste Abteilung: 1. Die zivilrechtlichen Berufungen, mit Ausnahme der der zweiten Abteilung zugewiesenen. 2. Die Beschwerden in Amortisationsfachen. 3. Zivilrechtliche Kassationsbegehren. 4. Erst- und letztinstanzliche Zivilstreitigkeiten, soweit diese Bundesgesetze beschlagen, in denen die erste Abteilung als Berufungsinanz zulässig ist. 5. Beschwerden gegen die Entscheide der Masseverwalter bei Zwangsliquidationen der Eisenbahnen.
- c) für die zweite Abteilung: 1. Alle staatsrechtlichen Streitigkeiten, mit Ausnahme der Auslieferungsbegehren fremder Staaten. 2. Die erst- und letztinstanzlichen Zivilstreitigkeiten, soweit nicht die erste Abteilung zu entscheiden hat. 3. Zivilrechtliche Berufungen in den Zivilstreitigkeiten und den Bundesgesetzen über Zivilstand und Ehe, über Gewerbe- und Eisenbahnpflicht, Schuldbetreibung und Konkurs.

Die Kompetenzen des Bundesgerichtes sind in den Art. 110–119 der Bundesverfassung festgestellt, und diese sind wohl wichtig und interessant genug, hier angeführt zu werden:

Art. 110 lautet: Das Bundesgericht beurteilt zivilrechtliche Streitigkeiten 1. zwischen dem Bunde und den Kantonen — 2. zwischen dem Bunde einerseits und Korporation und Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind — 3. zwischen den Kantonen unter sich — 4. zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen und Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt. (Die in Ziffer 2 und 4 bedingte Streitsumme beträgt Fr. 3000). Das Bundesgericht urteilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111 enthält die Verpflichtung, die Beurteilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn das Gericht von beiden Teilen angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Auch hier ist der bedingte Streitwert auf 3000 Fr. angesetzt; doch kennt das Organisationsgesetz noch einen Streitwert von Fr. 2000, nämlich bei Verletzung des Bundesrechtes durch kantonale Gerichte, wo also das Bundesgericht nicht einzige Zivilgerichtsinanz ist.

Art. 112 enthält die Kompetenzen in Straffällen und lautet: Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschwornen, die über die Tatfrage absprechen, in Straffällen: 1. über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalttat gegen die Kantonalbehörden; 2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht; 3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird, und 4. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden.

Art. 113 handelt von der staatsrechtlichen Kompetenz des Bundesgerichtes und lautet: Das Bundesgericht urteilt ferner: 1. über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits; 2. über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen; 3. über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konfordaten und Staatsverträgen. Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Das Bundesgericht kann demnach Bundesgesetze, allgemein verbindliche Beschlüsse und von der Bundesversammlung genehmigte Staatsverträge nicht nach ihrer Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung überprüfen, während es nicht allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse und Verordnungen des Bundesrates auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesverfassung überprüfen und eventuell außer Anwendung lassen kann. Dingengegen können kantonale Gesetze vom Bundesgericht auf ihre Ver-



Cellstatue von Antonin Mercio, Paris, von dem Pariser Bankier D'Arès der Stadt Lausanne gestiftet zum Danke für die gute Aufnahme der 1871 Interentien (Phot. A. Krenn, Zürich).

fassungsmäßigkeit geprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden, trotz Annahme durch die Volksabstimmung. Auch die sonstige Stellung gegenüber den Kantonen weist dem Bundesgerichte große Rechte zu. So können die für die Bundesrechtspflege bestellten Behörden und Beamten alle Amtshandlungen, für die sie zuständig sind, in jedem Kanton vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden nachsuchen zu müssen. Die Kantone sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgabe notwendige Unterstützung zu gewähren und die Entscheide dieser Behörde in gleicher Weise zu vollziehen wie die rechtskräftigen Urteile der eigenen Gerichte.

Die einzige Aufsichtsbehörde des Bundesgerichtes ist die Bundesversammlung, an die alljährlich der Geschäftsbericht zu erstatten ist. Innerhalb seiner richterlichen Tätigkeit ist das Bundesgericht unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Eine bundesgerichtliche Entscheidung kann nur vom Bundesgerichte selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Wahlen in das Bundesgericht erfolgen durch die Bundesversammlung, und es ist für das Amt jeder Schweizerbürger weltlichen Standes wählbar. Für die Mitglieder des Bundesgerichtes gilt die gleiche Verpflichtung wie für die Bundesräte, daß sie weder eine andere Beamtung bekleiden, noch irgend einen Nebenberuf oder ein Gewerbe ausüben dürfen. Dem entsprechend beziehen sie auch eine für schweizerische Verhältnisse ziemlich hohe Besoldung, und zwar der Präsident des Bundesgerichtes 13,000 Franken und die übrigen Mitglieder 12,600 Franken per Jahr. — Welchen Ansehens sich die Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtshofes erfreut, zeigt am besten die zunehmende Zahl der freiwillig gesuchten oder gewollten bundesgerichtlichen Entscheide, und welche Miesenarbeit die Durchführung aller mit der Eisenbahnverstaatlichung zusammenhängenden Prozesse war, ist wohl noch in frischer Erinnerung.

Es erübrigt uns nun noch, die gegenwärtigen Mitglieder des Bundesgerichtes, mit Ausnahme des Präsidenten in der Reihenfolge ihres Eintrittes, unsern Lesern in Bild und Wort vorzustellen. Es sind dies die im Folgenden genannten neunzehn Herren:

Bundesgerichtspräsident Friedrich August Monnier ist 1847 in Dombresson (Neuenburg) geboren und hat in Berlin und Paris Jurisprudenz studiert. 1873 gründete er ein Advokaturbüro in Neuenburg, das er bis 1893 leitete; von 1888 bis 1893 gehörte er dem Neuenburger Gemeinderat an und war während dieser Zeit auch dessen Präsident. Von 1893 bis 1896 war Monnier Mitglied des Staatsrates und zugleich Vertreter des Kantons im Ständerate. 1896 erfolgte seine Wahl zum Bundesrichter und 1904 die zum Präsidenten des Bundesgerichtes.

Bundesrichter Dr. Hans Weber gehört dem Bundesgerichte am längsten an, seit der Neuschaffung dieser Institution, also seit 1875. Geboren 1839 zu Lenzburg, studierte er Jurisprudenz an den Universitäten von Heidelberg, München und Zürich, wofelbst er auch promovierte. Er ließ sich 1863 in Lenzburg als Fürsprecher nieder und wurde schon im folgenden Jahr Mitglied des Großen Rates, dem er bis zu seiner Ueberfiedlung nach Zürich 1872 angehörte. 1871 als eidg. Bundesanwalt in Zürich fungierend, wurde Dr. Weber im folgenden Jahr als

Chefredaktor an die Spitze der „Neuen Zürcher Zeitung“ berufen und gleichzeitig auch als Nationalrat in die Bundesversammlung entsandt, der er nur bis zu seiner Wahl ins Bundesgericht, Dezember 1875, angehörte. Im Jahre 1894 ernannte ihn die Universität Zürich zum Ehrendoktor.

Bundesrichter Felix Clausen, der Senior unter den Mitgliedern des Gerichtshofes, ist 1834 in St. Maurice (Wallis) geboren. Er studierte die Rechtswissenschaften an der Rechtsschule in Sitten und an der Münchner Universität. 1864 gründete Clausen ein Advokaturbüro in Brieg, dem er bis 1891 vorstand. Während dieser Zeit gehörte er durch sechsundzwanzig Jahre dem Großen Rate an und 1871–73 und 1878–85 vertrat er seinen Heimatkanton auch im Ständerate. Seine Wahl zum Bundesrichter erfolgte 1891.

Bundesrichter Dr. Algotino Soldati ist 1857 in Neggio (Tessin) geboren und hat 1878 an der Turiner Universität zum Doktor der Rechte promoviert. Soldati war von 1880–82 Direktor des kantonalen Gymnasiums, 1883 wurde er in den Großrat und 1890 in die Tessiner Regierung gewählt. 1889–92 vertrat Dr. Soldati den Kanton Tessin im Ständerat, bis er in der Dezembersession 1892 als Nachfolger Olgiatis zum Mitglied des Bundesgerichtes gewählt wurde.

Bundesrichter Dr. Carl Attenhofer ist 1836 in Sursee geboren und hat seine Studien an den Universitäten von München und Heidelberg gemacht, an welch letzterer er zum Dr. iur. promoviert wurde. Er ließ sich 1863 in Sursee als Rechtsanwalt nieder, wurde im Jahre 1871 ins Luzernerische Obergericht gewählt und war von 1883 an dessen Präsident, bis er 1893 ins Bundesgericht gewählt wurde.

Bundesrichter Emil Perrier ist 1848 in Châtel-St.-Denis (Freiburg) geboren und hat seine Rechtsstudien in Freiburg und Innsbruck gemacht. Perrier wurde 1874 Staatsanwalts-Substitut in Freiburg, 1875 eröffnete er eine eigene Anwaltspraxis, wurde aber schon 1878 zum Freiburger Staatsanwalt ernannt, als welcher er besonders im Mordprozeß Huber 1897 die Aufmerksamkeit auf sich lenkte. Seit 1879 war Perrier auch Professor an der Rechtsfakultät in Freiburg, 1900 erfolgte seine Wahl zum Bundesrichter.

Bundesrichter Dr. Georg Favay ist 1847 zu Pompaples (Waadt) geboren. Nach Absolvierung seiner juristischen Studien an der Lausanner Universität wurde er 1872 Sekretär bei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris, kehrte aber bald wieder zurück und wurde schon 1874 Staatsanwalt in Lausanne. 1878 trat Favay ins Lehrfach über und ward Professor an der Universität Lausanne. Von 1892–94 war er deren Rektor. In seiner militärischen Karriere stieg Favay bis zum Generalstabsobersien, wurde dann 1893 als Oberstapfenkommandant zur Infanterie versetzt. 1900 wurde er Nachfolger Soldans im Bundesgericht.

Bundesrichter Dr. Carl Jäger, seit 1904 Vizepräsident des Bundesgerichtes, ist 1869 zu Pfäfers im Kanton St. Gallen geboren. Er studierte in Bern und München und promovierte 1891 an der Universität Bern. Er wurde noch im gleichen Jahre Sekretär des st. gallischen Justizdepartements, hernach Sekretär der Anklagekammer und Aktuar des Schulrates. 1896 zum Mitglied des Kantonsgerichtes gewählt, wurde Dr. Jäger 1899 zugleich auch noch Präsident des Fachgerichtes



Bundesgerichtspräsident Frédéric-Auguste Monnier,
Bundesrichter seit 1896 (Phot. Nitsche, Lausanne).



Dr. Hans Weber, Bundesrichter seit 1875
(Phot. Osw. Wetti, Lausanne).

1855 an der Zürcher Universität und ließ sich in Zürich als Anwalt nieder, bis er 1893 zum deutschen Bundesgerichtsschreiber ernannt wurde. Als Nachfolger Leo Webers wurde Dr. Honegger 1901 zum Bundesrichter gewählt.

Bundesrichter Albert Ursprung ist 1862 zu Ufenen (Aargau) geboren und hat seine Rechtsstudien in Basel und München gemacht. Er war hierauf von 1883—86 Gerichtsschreiber in Zurzach und von 1886—92 Gerichtspräsident am gleichen Orte. 1892 wurde Ursprung Mitglied des aargauischen Obergerichtes und zugleich auch Mitglied und Präsident des Handelsgerichtes. Ursprung war von 1886—92 Mitglied des aargauischen Großen Rates und von 1890 bis zu seiner Wahl ins Bundesgericht 1902 auch Mitglied des Nationalrates.

(Schluß folgt).

Eine von vielen.

Skizze von Johanna Siebel, Zürich.

Nachdruck verboten.

Elisabeth Werner sitzt in dem kleinen, überaus einfachen Zimmer am Schreibtisch; einige kunstlose Schreibutensilien geben dem schlichten Holztisch diesen hochtönenden Namen.

Elisabeth Werner will einen Brief schreiben. Aber ihre Feder eilt nicht leicht über das Papier; sie setzt an, stockt, setzt wieder an, stockt von neuem und bleibt in einer hilflosen Unentschlossenheit in der Luft schweben. Von Zeit zu Zeit taucht sie, Stützung suchend, abermals ins Tintenfaß und zaudert doch immer wieder, den ersten Buchstaben, das erste Wort anzusetzen: die Feder soll einen Bittbrief schreiben.

Es ist eine schmale, blasse, nervöse Hand, welche die Feder führt, noch fast kindlich in den Formen, eine von jenen Händen, die dem feinen Beobachter lange Geschichten zu erzählen vermögen.

Zu den schmalen Händen paßt die schwächliche Gestalt der Schreiberin, fein, schlank, zu wenig entwickelt und doch jenes unbeschreiblich süßen Reizes beraubt, der die volle herrliche Entfaltung ahnen läßt.

So sehen Blüten aus, die von kaltem Herbststern im Erzschießen gestreift werden, blaß und ein wenig zerknittert —

Elisabeth Werner ist noch nicht alt, erst siebenundzwanzig; aber das ovale Gesicht hat einen seltsam unjungen Ausdruck. Es fehlt die Fröhlichkeit, es fehlt der Lebensmut, die Lebenshoffnung darin; die Züge sind schlaff; in den schönen, großen, dunkeln Augen liegt geheime Trauer, stille Entsagung. Um den Mund zieht ein schmerzliches Leben.

„Sie wird ja doch nicht wollen.“ flüstert sie jetzt mit einer dunkeln Stimme, die nach Tränen klingt. „Wie konnte ich auch nur denken, daß sie wollen wird...“

Immer noch sträubt sich die Feder zu schreiben.

Elisabeth fährt mit der Hand über das gequälte Gesicht; sie streicht das schwere, tiefschwarze Haar von der gedankenvollen Stirn.

Plötzlich gibt sie sich einen Ruck, entschlossen preßt sie die

Lippen aufeinander. Da schwindet das Leben, und in die dunkeln Augen kommt ein Leuchten, das scheucht die Entsagung. Sie taucht die Feder ein, und nun eilt diese über das Papier.

Sie erzählt der reichen Verwandten von dem tiefen, glutvollen Wünschen und Sehnen ihres Herzens nach größerer Kraftentfaltung, nach reicherer Geistentwicklung; sie bittet um ein Darlehen, damit sie sich zwei Jahre regelrechter Schulung gestatten könne.

„Du weißt es: was ich mir erworben habe an Kenntnissen, das habe ich mir nicht immer leicht, aber oft mit herzlichem Not selbst erworben. Doch diese Vorbildung genügt nicht, mir eine ordentliche Stellung im Leben zu erringen, mir die Selbstständigkeit zu geben, nach der meine Seele schreit.“

Glaube mir, es ist nicht der Ehrgeiz und nicht das karge Brot, es ist der harte, der fürchterliche Druck der Halbheit, der mich zum Bitten drängt, nein, zwingt mit starker, pressender Gewalt! Die Halbheit, die mich elend macht, die mir täglich, stündlich mein Ungenügen vorhält, sodaß ich unfrei, in angstvoller Scheu vor mir und andern die Augen senke. Die Halbheit, die mich hemmt in allem und allem. Wenn ich arbeiten will, froh und freudig, wie die andern, so raunt sie: „Weg da, das ist für die andern, für die, die lernen konnten; für dich sind die Seitenwege; da winde du dich durch!“ Und auf den Seitenwegen — da: zerschundene Füße! Und jeder Dorn ist bereit, mir Gewand und Haut und Antlitz zu reißern.

Steh' Du mir bei, den Weg auf die breite Straße zu gewinnen, hilf Du mir zur Ganzheit!

Um mich nach der Welt Meinung vollwertig unter die geistig Arbeitenden zu reihen, sollte ich ein Examen machen; mich hat die Welt in recht eindringlichem Unterricht gelehrt, daß es sehr schlimm und nachteilig ist, wenn man sie nicht um ihre Meinung fragt... .

Mein Verdienen als ungeprüfte Lehrerin ist mühsam. Jeden Tag erwerbe ich spärlich nur, was für den Tag ich bedarf. Einen Sparspennig hab' ich drum nicht.

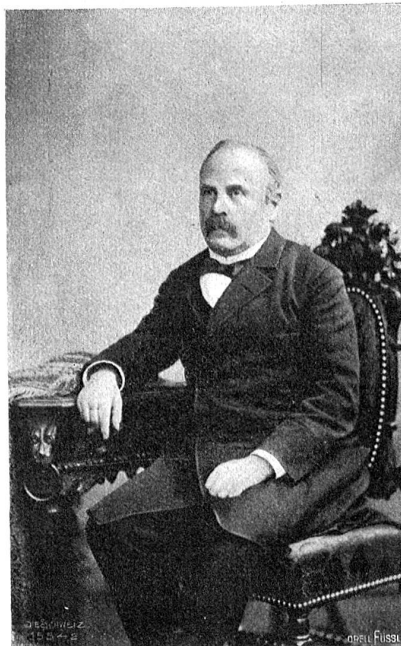
So bitt' ich denn Dich. Mit ehrlichen Zinsen erstatt' ich dereinst das Gelieh'ne zurück... . Glaube mir das!“

Immer hastiger fährt Elisabeths Feder über das Papier. Immer fiebrischer, flehender, wilder glänzen die Augen.

Sie sucht nicht mehr, das so lang Verhaltene zurückzudämmen; die bittere Not langer Jahre wallt über und drängt sich in die Worte. Ueber dem Schreiben wird Elisabeth sicherer, hoffnungsfroher. Die Tante wird ihr Bitten nicht ungehört verwehen lassen; auch in ihrem reichen Leben werden dunkle Stunden sein, die sie durch die armen Worte hindurch das Schreiben einer kämpfenden Seele verstehen lassen, die sich wund und müde

gestoßen an der Enge des Daseins, die mit einer wilden, ungestümen Sehnsucht begehrt, die Flügel weiten zu dürfen.

Elisabeth legt die Feder mit tiefem, zitterndem Aufseufzen nieder. Sie faltet die Hände; sie erhebt sich mühsam, sie sinkt vor ihrem schlichten Lager ins Knie, sie sendet die heißen, inbrünstigen Blicke empor zu den Bildern der Eltern, die über ihrem Bette hangen und von Gepheugewinden umrankt sind.



Felix Clausen, Bundesrichter seit 1891
(Phot. Osw. Wetti, Lausanne).